

Polizeipräsidium
München - PI 47
Knorrstraße 139
80937 München
<Dienststelle>

München, 10.10.2008

<Ort und Datum>

AZ : [REDACTED]

SB : [REDACTED]

Tel. : [REDACTED]

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Schriftliche Anhörung im
Ordnungswidrigkeitenverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben

(Datum, Uhrzeit, genauer Tatort, Beschreibung der Tat, ggf. Geschädigter, Schaden)

Sie wurden bei dem Champions League Spiel des FCB-Olympique Lyon am 30.09.08, um 22.04 Uhr im Block 112 dabei videografiert, wie Sie eine Fahne schwenkten, welche die erlaubte Länge von 1 Meter deutlich überschritten hat.

Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden solche Zuwiderhandlungen mit Geldbuße geahndet. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ist eingeleitet.

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§§ 163 a Abs. 4 Satz 2; 136 Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. §§ 55 Abs. 2; 46 OWiG). Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person (s. Seite 2 Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Wir bitten Sie um eine schriftliche oder mündliche Äußerung hierzu bis spätestens

23.10.2008

Nach diesem Termin leiten wir die Anzeige auch ohne Ihre Äußerung der Verwaltungsbehörde zu. Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Schicken Sie den Äußerungsbogen bitte in jedem Fall an den/die Sachbearbeiter(in) zurück, auch wenn Sie von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Sollten Sie die Ordnungswidrigkeit nicht selbst begangen haben, teilen Sie uns bitte den Namen des/der Verantwortlichen mit. Dazu sind Sie zwar nicht verpflichtet, doch müssen Sie dann damit rechnen, daß ein Verfahren gegen "Unbekannt" eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge/Zeugin vernommen werden können. Als Zeuge/Zeugin können Sie die Aussage nur dann verweigern, wenn es sich bei der/dem Betroffenen um eine(n) Angehörige(n) (z.B. Eltern, Ehegatte, Kinder, Verlobte) handelt oder Sie sich mit Ihren Angaben selbst oder einen Ihrer Angehörigen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden (§§ 52 Abs. 1; 55 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG). Für Rückfragen oder wegen eines Termins für eine mündliche/schriftliche Aussage wenden Sie sich bitte an den/die zuständige(n) Sachbearbeiter(in) unter oben angegebener Telefonnummer.

SIE WERDEN GEBETEN, BEI IHRER SCHILDERUNG ZUR SACHE INSBESONDERE AUCH FOLGENDE FRAGEN ZU BEANTWORTEN:

Mit freundlichen Grüßen